



Satzung des Tennis-Club Hohenlockstedt e.V.

A) Name, Zweck, Sitz und Eintragung

§ 1.

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. Er ist dem Deutschen Tennisbund angeschlossen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissportes und die Förderung des Nachwuchses im Tennissport. Gewinne, die der Verein erzielt, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf an niemanden eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gezahlt werden, noch darf der Verein irgendjemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigen.

§ 3

Sitz des Vereins ist Hohenlockstedt.

§ 4.

Der Verein hat die Farben Rot-Weiß.

§ 5.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe eingetragen und führt den Zusatz e.V.

B) Mitglieder

§ 6.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. unterstützenden Mitgliedern

§ 7.

Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist Einstimmigkeit der Hauptversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

Die ordentlichen Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden. Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden zu Versammlungen geladen und haben Stimmrecht ab dem 14. Lebensjahr. Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar sportlich betätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

§ 8.

Das Aufnahmegesuch muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Name, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen außerdem der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wozu Einstimmigkeit erforderlich ist.

§ 9. Bei ehrenrührigem oder disziplinelosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, oder wenn ein Mitglied schuldhaft länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, bei Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung, entscheidet der Vorstand. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 10.

Der Austritt kann nur mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Das Austrittsgesuch muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Jede Austrittserklärung wird er wirksam, nachdem das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Zeitpunkt gestatten.

§ 11.

Jeder Beschluß über ein Aufnahmegesuch sowie über Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes ist dem Betreffenden sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist die Angabe der Gründe nicht erforderlich. Bei Ausschluß eines Mitgliedes müssen dieselben angegeben werden. Der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt dem Verein.

C) Beiträge

§12.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) festzusetzen. Die Beiträge zerfallen in eine Aufnahmegebühr und den monatlichen Beitrag. Unterstützende Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Wechselt ein Mitglied von unterstützender zu ordentlicher Mitgliedschaft, hat es die zu diesem Zeitpunkt geltende Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes ordentliche und jedes stimmberechtigende jugendliche Mitglied ist verpflichtet, jeweils drei Arbeitsstunden bei der Frühjahrs- und Herbstreinigung der Anlage abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden, gleich aus welchem Grund, ist eine Ausgleichszahlung von 1/2 Monatsbeitrag pro Stunde zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 13.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe einzutragen. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
- 3, dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Sportwart.

§ 14.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre nach folgendem Modus gewählt: In den Jahren mit gerader Jahresendziffer werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt, in Jahren mit ungerader Jahresendziffer der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart. Sämtliche Abstimmungen über die Vorstandsbesetzung sind geheim. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist für die Wahl erforderlich. Wird im ersten Wahlgang Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 15.

Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16.

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen, wobei er sich außerplanmäßige Ausgaben über 10% des Beitragsaufkommens, vorher durch die Mitgliederversammlung genehmigen lassen muß, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnungen vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17.

Die Versammlungen des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Zweck der Hauptversammlung ist:

1. Entgegennahme der Gesamtberichte des Vorstandes,
2. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 14 der Satzung,
3. Beschlußfassung über die Beitragsregelung,
4. Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderung,
6. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit),
7. Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.

Diese 7 Punkte dürfen nur in den Hauptversammlungen erledigt werden.

§ 18.

Mitgliederversammlungen außerhalb der Hauptversammlungen können einberufen werden auf Anregung des Vorstandes oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen.

§ 19.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20.

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden muß.

E) Haftung, Auflösung des Vereins

§ 21.

Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderungen nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hohenlockstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

F) Satzung

§ 22.

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzungen an.

Hohenlockstedt, den 27. Januar 1978

Satzung der Jugendgruppe des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V

§ 1 Name und Wesen

Die „Jugendgruppe des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V.“ ist ein Zusammenschluß aller Jugendlichen und der Jugendmitarbeiter des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendgruppe hat das Ziel, ihre Mitglieder in körperlicher und sittlicher Hinsicht zu bilden. Es sollen die Grundsätze sportlicher Kameradschaft und der Sinn für die Gemeinschaft beachtet, die konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität gewahrt werden. Teile der Erziehungsarbeit sind die sportliche Betätigung, Jugenderholungsmaßnahmen, Lehrgänge, Heim- und Musikabende, der Jugendtanz und die Diskussion über die Aufgaben des Staatsbürgers.

Die Wettkämpfe finden unter jugendgemäßen Bedingungen statt. Ausnahmen legt die Satzung des Fachverbandes fest. Eine sportärztliche Überwachung der Jugendlichen wird angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen, die Mitglied des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. sind, gehören der "Jugendgruppe des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V." an. Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluß von Jugendlichen aus der Jugendgruppe wird durch die Satzung des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. geregelt.

§4 Organe der Gruppe

Der Vorstand der Gruppe besteht aus dem Jugendwart. Er gehört dem Vorstand des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. an und muß von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe muß innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres, mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. stattfinden. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

§ 5 Satzung

Durch seinen Eintritt in den Tennis-Club Hohenlockstedt e. V. erkennt jeder Jugendliche die Satzung an. Die Satzung tritt am 1. 1. 1965 in Kraft.

Stand der Satzungen Tennis-Club e. V. und der Jugendgruppe 27. Januar 1978